



Verfahren zum Antrag auf Aufenthaltserlaubnis und Asylbewerberleistungen: Hinweise für Menschen, die aus der Ukraine geflüchtet sind

Stand: 31.03.2022

Menschen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, halten sich derzeit ohne Weiteres legal im Bundesgebiet auf. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG sowie Asylbewerberleistungen zu beantragen.

Dazu sind die folgenden Schritte notwendig:

1. Beantragung eines Aufenthaltstitels

Schritt 1: Anmeldung im Einwohnermeldeamt

Wer einen Aufenthaltstitel beantragen möchte, muss sich zunächst beim Einwohnermeldeamt am neuen Wohnort anmelden. Vom Wohnort im Landkreis hängt ab, welche Ausländerbehörde zuständig ist.

Nach der Anmeldung muss unbedingt ein gut leserliches Namensschild am Briefkasten angebracht werden, damit wichtige Post und Antragsunterlagen beim Empfänger ankommen.

Im Verlauf der Antragsstellung werden von allen Personen biometrische Passbilder benötigt. Sie können diese schon jetzt in einem Fotogeschäft oder Drogeriemarkt (z.B. „DM“ in der Stuttgarter Straße 94 in Freudenstadt) anfertigen lassen. Im Supermarkt „Kaufland“ (Max-Eyth-Straße 14 in Freudenstadt, in der Nähe des Amtes für Migration und Flüchtlinge) gibt es ebenfalls einen Foto-Automaten.

Schritt 2: Welche Ausländerbehörden ist für meinen Antrag zuständig?

Die **Ausländerbehörde des Landkreises** (Wittlensweilerstraße 3, 72250 Freudenstadt) ist zuständig für Personen mit Wohnsitz in den Gemeinden Alpirsbach, Baiersbronn, Dornstetten, Glatten, Grömbach, Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Waldachtal und Wörnersberg.

Die **Ausländerbehörde der Stadt Freudenstadt** (Wittlensweilerstraße 3, 72250 Freudenstadt) ist zuständig für Personen mit Wohnsitz in der Kernstadt Freudenstadt (mit Teilorten Christophstal, Zwieselberg, Wittlensweiler, Lauterbad, Dietersweiler, Grüntal, Frutenhof, Musbach, Kniebis und Igelsberg) und den Gemeinden Seewald und Bad Rippoldsau-Schapbach.

Die **Ausländerbehörde der Stadt Horb** (Marktplatz 12, 72160 Horb) ist zuständig für Personen mit Wohnsitz in der Kernstadt Horb a. N. (mit Teilorten: Ahldorf, Altheim, Betra, Bildechingen, Bittelbronn, Dettensee, Dettingen, Dettlingen, Dießen, Grünmettstetten, Ihlingen, Isenburg, Mühlen, Mühringen, Nordstetten, Rexingen und Talheim) sowie den Gemeinden Empfingen (mit Wiesenstetten und Dommelsberg) und Eutingen i. G. (mit Göttelfingen, Rohrdorf und Weitingen).



Schritt 3: Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis

Je nach zuständiger Ausländerbehörde (s.o.) gilt aktuell folgendes Verfahren:

Im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde des Landratsamtes:

1. Anmeldung beim Einwohnermeldeamt
2. Termin zur Beantragung eines Aufenthaltstitels anfragen
unter: Ukraine-Aufenthalt@kreis-fds.de.
3. Die Ausländerbehörde sendet nach der Mailanfrage ein Antragsformular zu und vereinbart einen Termin. Nach Möglichkeit wird dieser mit einem Termin zur Beantragung von Asylbewerberleistungen kombiniert (s.u. Punkt 2).

Im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde der Stadt Freudenstadt:

1. Anmeldung beim Einwohnermeldeamt
2. Eine Meldung bei der Ausländerbehörde nach der Anmeldung ist **zunächst nicht** erforderlich. Die Ausländerbehörde wird automatisch über die Anmeldung informiert und schickt die Unterlagen zur Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zu.
3. Die ausgefüllten Antragsunterlagen können an die Ausländerbehörde zurückgeschickt werden.

Im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde der Stadt Horb:

1. Anmeldung beim Einwohnermeldeamt
2. Eine Meldung bei der Ausländerbehörde nach der Anmeldung ist **zunächst nicht** erforderlich. Die Ausländerbehörde wird automatisch über die Anmeldung informiert und schickt die Unterlagen zur Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zu.
3. Zur Abgabe der Antragsunterlagen und Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung soll ein Termin [online](#) bei der Ausländerbehörde vereinbart werden. Wenn die Online-Terminvereinbarung nicht möglich ist, kann telefonisch unter 07451 901-330 ein Termin vereinbart werden.

2. Beantragung von Asylbewerberleistungen

Flüchtlinge aus der Ukraine haben die Möglichkeit, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Lebensunterhalt, Unterkunftskosten sowie Krankenhilfe (Krankenscheine, keine Krankenversicherung) zu beantragen. Dazu sind die folgenden Schritte notwendig:

Schritt 1: Anmeldung im Einwohnermeldeamt und Kontoeröffnung



Die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt am neuen Wohnort ist Voraussetzung für den Antrag. Nach der Anmeldung empfiehlt es sich, direkt ein Bankkonto zu eröffnen, auf das die Leistungen später ausgezahlt werden können. Die dazu notwendige Steuer-ID erhalten Sie nach der Anmeldung im Rathaus oder online.

Schritt 2: Welche Stelle ist für meinen Antrag zuständig?

Zuständig für den **gesamten Landkreis** ist das Landratsamt (Amt für Migration und Flüchtlinge, Wittlensweilerstraße 3, 72250 Freudenstadt).

Schritt 3: Asylbewerberleistungen beantragen

1. Nach der Meldung beim Einwohnermeldeamt kann eine Terminanfrage per Mail an Ukraine-Leistungen@kreis-fds.de gerichtet werden.
2. Der Mail soll eine Passkopie (oder anderes Ausweisdokument) sowie die Meldebescheinigung beigelegt werden.
3. Das Landratsamt sendet nach der Mailanfrage ein Antragsformular zu und vereinbart einen Termin. Die Mitarbeiter/-innen versuchen nach Möglichkeit, dies ggf. mit dem Termin für den Aufenthaltstitel zu kombinieren, sofern das Landratsamt zuständig ist (siehe oben).